



Rubrik: Arbeit

Unterrubrik: Arbeitsvertrag

Publikationsdatum: SHAB - 10.09.2018

Meldungsnummer: AB04-0000000029

Meldestelle:

Staatssekretariat für Wirtschaft SECO - Gesamtarbeitsverträge PAGA, Holzikofenweg 36, 3003 Bern

Im Auftrag von:

Vertragsparteien Gesamtarbeitsvertrag (GAV) für die zahntechnischen Laboratorien der Schweiz

Anhänge:

Zahntechnische_Laboratorien_D.pdf

Arbeitsvertrag Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die zahntechnischen Laboratorien der Schweiz

Publikation nach Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Swiss Dental Laboratories - Verband Zahntechnischer Laboratorien der Schweiz (VZLS) einerseits, die Schweizerische Zahntechniker-Vereinigung (SZV) andererseits, ersuchen, die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 27. April 2004, vom 26. Oktober 2006, vom 23. November 2007, vom 16. Februar 2009, vom 1. März 2010, vom 31. Oktober 2011, vom 30. Juli 2014 und vom 2. Dezember 2015 (BBl **2004** 2419, **2006** 8867, **2007** 8503, **2009** 987, **2010** 1731, **2011** 8227, **2014** 6127, **2015** 8803) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die zahntechnischen Laboratorien der Schweiz bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Ausserdem beantragen sie, folgende Änderungen ihres in der Beilage zu den erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages allgemeinverbindlich zu erklären (mit Änderung des Geltungsbereichs): **(Änderungen im PDF ersichtlich):**

Publikation nach Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen.

Frist: 15 Tag(e)

Ablauf der Frist: 25.09.2018

Arbeitsvertrag:

Gesuch um Verlängerung und Änderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die zahntechnischen Laboratorien der Schweiz

(Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen)

Die vertragschliessenden Verbände, nämlich der Swiss Dental Laboratories - Verband Zahntechnischer Laboratorien der Schweiz (VZLS) einerseits, die Schweizerische Zahntechniker-Vereinigung (SZV) andererseits, ersuchen, die Geltungsdauer der Bundesratsbeschlüsse vom 27. April 2004, vom 26. Oktober 2006, vom 23. November 2007, vom 16. Februar 2009, vom 1. März 2010, vom 31. Oktober 2011, vom 30. Juli 2014 und vom 2. Dezember 2015 (BBl **2004** 2419, **2006** 8867, **2007** 8503, **2009** 987, **2010** 1731, **2011** 8227, **2014** 6127, **2015** 8803) über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die zahntechnischen Laboratorien der Schweiz bis zum 31. Dezember 2021 zu verlängern. Ausserdem beantragen sie, folgende Änderungen ihres in der Beilage zu den erwähnten Bundesratsbeschlüssen wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages allgemeinverbindlich zu erklären (mit Änderung des Geltungsbereichs):

Art. 4.1 Abs. 3 und 4 (Lohnzahlung)

Aufgehoben

Art. 6.1 Abs. 4 (Normale Arbeitszeit)

⁴ Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 42 Stunden. Die Arbeitszeit ist nach Möglichkeit auf 5 Tage zu verteilen.

Art. 6.5 Bezahlte Absenzen

Sofern sie nicht auf einen arbeitsfreien Tag fallen, haben ArbeitnehmerInnen Anspruch auf Entschädigung folgender Absenzen:

- Beim Tode der Gattin/des Gatten, der Konkubinatspartnerin/des Konkubinatspartners, der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners, der eigenen Kinder und Eltern 3 Tage
- Beim Tode naher Verwandter, sofern in Hausgemeinschaft gelebt 2 Tage
- Beim Tode anderer näherer Verwandter 1 Tag
- Bei der Geburt eigener Kinder 3 Tage
- Bei eigener Hochzeit 2 Tage
- Beim Wohnungswechsel 1 Tag
- Bei Rekrutierung/militärischer Inspektion nach Aufgebot

Den Angestellten werden diese bezahlten Absenzen ihrem Beschäftigungsgrad entsprechend gewährt.

Art. 7.2 Abs. 3 und 7 (Vollzugskostenbeiträge)

³ Alle dem GAV unterstellten ArbeitnehmerInnen, welche mehr als 21 Stunden pro Woche arbeiten, verpflichten sich, einen Vollzugskostenbeitrag von 12.– Franken pro Monat zu bezahlen. Für ArbeitnehmerInnen, welche 21 Stunden pro Woche und weniger arbeiten, beträgt der Beitrag 6.– Franken pro Monat. Die dem GAV unterstellten Arbeitgeber bezahlen ihrerseits pro ArbeitnehmerIn, welche/r mehr als 21 Stunden pro Woche arbeitet, ebenfalls 12.– Franken pro Monat, respektive 6.– Franken pro Monat für diejenigen, welche 21 Stunden pro Woche und weniger arbeiten. Der Beitrag der ArbeitnehmerInnen kann vom Arbeitgeber monatlich von der Lohnzahlung in Abzug gebracht werden.

⁷ Die PK kann Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen, die gesamtarbeitsvertragliche Verpflichtungen verletzen, mit einer Konventionalstrafe belegen und Kontroll- und Verfahrenskosten auferlegen, die innert Monatsfrist seit Zustellung des Entscheides zu überweisen sind. Die Konventionalstrafe ist in erster Linie so zu bemessen, dass fehlbare Arbeitgeber und ArbeitnehmerInnen von künftigen Verletzungen des GAVs abgehalten werden. Zwingende Voraussetzung für die Aussprechung einer Konventionalstrafe oder die Auferlegung der Kontroll- und Verfahrenskosten bildet eine vorherige erfolglose Mahnung samt Fristansetzung zur Behebung der im Rahmen einer Kontrolle durch die PK festgestellten Verletzungen.

Art. 2 Abs. 2.1 (Beiträge und Erhebungsverfahren)

- 2.1 Alle dem GAV unterstellten ArbeitnehmerInnen, welche mehr als 21 Stunden pro Woche arbeiten, verpflichten sich, einen Vollzugkostenbeitrag von 12.– Franken pro Monat zu bezahlen. Für ArbeitnehmerInnen, welche 21 Stunden pro Woche und weniger arbeiten, beträgt der Beitrag 6.– Franken pro Monat. Die dem GAV unterstellten Arbeitgeber bezahlen ihrerseits pro ArbeitnehmerIn, welche/r mehr als 21 Stunden pro Woche arbeitet, ebenfalls 12.– Franken pro Monat, respektive 6.– Franken pro Monat für diejenigen, welche 21 Stunden pro Woche und weniger arbeiten.

* * *

Beantragter Geltungsbereich (Änderung von Absatz 2)

- ¹ Die Allgemeinverbindlicherklärung wird für die ganze Schweiz ausgesprochen.
- ² Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages gelten für alle Betriebe, die zahntechnische Arbeiten ausführen.
- ³ Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen gelten für alle in den Betrieben nach Absatz 2 beschäftigten Zahntechnikerinnen und Zahntechniker mit Fähigkeitsausweis oder gleichwertigem Diplom, sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, welche zahntechnische Hilfsarbeiten ausführen und das 20. Altersjahr vollendet haben.
- ⁴ Die Allgemeinverbindlicherklärung gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Allfällige Einsprachen gegen dieses Gesuch sind dem unterzeichneten Amt begründet und innert 15 Tagen, vom Datum dieser Veröffentlichung an, in 5 Exemplaren einzureichen.

3003 Bern, ...

SECO – Direktion für Arbeit